

Satzung
über die Eignungsfeststellung für das Studium im Fach Sport
(Sporteingangsprüfung) an der
Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

vom 29. März 2006

Auf Grund von §§ 58 Abs. 6 und 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798) hat der Senat der Universität Heidelberg am 21. März 2006 die nachstehende Satzung beschlossen.

§1

Zweck und Umfang der Eingangsprüfung

- (1) Die Zulassung zum Studieren des Faches Sport an der Universität Heidelberg setzt das Bestehen eines Eignungsfeststellungsverfahrens voraus. Der/die Bewerber/in hat in dieser Prüfung nachzuweisen, dass er/sie über eine sportliche Leistungsfähigkeit verfügt, die erwarten lässt, dass er/sie den praktischen Anforderungen des Studiums genügen kann. Die Prüfung entfällt, wenn der/die Bewerber/in in einem anderen Bundesland eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt hat. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission.
- (2) Die Eignungsfeststellungsprüfung erstreckt sich nach näherer Maßgabe der Anlage auf folgende Teilgebiete:
 1. Leichtathletik
 2. Schwimmen
 3. Turnen
 4. Spiele
 5. Gymnastik (nur Bewerberinnen)
- (3) Bei einem/einer Bewerber/in, der/die Sport als Prüfungsfach in der Reifeprüfung gewählt hat, entfällt die Prüfung bis zu dem dritten auf die Reifeprüfung folgenden Prüfungstermin in den Teilgebieten, die Gegenstand seiner/ihrer praktischen Reifeprüfung waren und in denen er/sie mindestens acht Punkte erreicht hat.

§2

Antrag

Den Antrag auf Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung kann stellen, wer eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat oder in dem Jahr, in dem die Prüfung stattfindet, erwerben wird. Der Antrag ist bis zum 15. Mai des Jahres, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, bei der Universität Heidelberg einzureichen.

§3

Prüfungskommission

- (1) Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission und sein/e Stellvertreter/in werden vom Rektor auf Vorschlag des zuständigen Fakultätsrates bestellt. Der/die Vorsitzende muss im Fach Sport hauptberuflich tätig sein; er/sie soll Professor/in sein.
- (2) Der/die Vorsitzende bestellt im Einvernehmen mit dem zuständigen Fakultätsrat die Prüfer/innen. Für jedes Teilgebiet sind gemäß § 1 Abs. 2 zwei Prüfer/innen zu bestellen, von denen mindestens einer/eine zu dem im Fach Sport hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal der Hochschule gehören muss. Ein/e Prüfer/in kann zugleich für mehrere Teilgebiete bestellt werden, der/die Vorsitzende kann zugleich Prüfer/in sein. Der/die Vorsitzende und die Prüfer/innen bilden die Prüfungskommission. Sie muss mindestens drei Mitglieder umfassen.
- (3) Dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission obliegt die Organisation der Prüfung. Er/sie entscheidet in Fällen, für die keine besondere Regelung getroffen ist, und achtet darauf, dass die Prüfung ordnungsgemäß abläuft. Der/die Stellvertreter/in unterstützt ihn/sie bei diesen Aufgaben.

§4

Durchführung der Prüfung

- (1) Die Eignungsfeststellungsprüfung soll Ende Mai oder spätestens Anfang Juni durchgeführt werden. Eine Nachprüfung für verhinderte Bewerber/innen oder solche, die sich während der Prüfung verletzt oder die Prüfung nicht bestanden haben, soll Anfang Juli durchgeführt werden. Der Termin zur Durchführung der Prüfung ist nach Absprache der Universitäten landeseinheitlich auf die gleichen Tage festzusetzen.
- (2) Kann ein/e Bewerber/in aus Gründen, die von ihm/ihr nicht zu vertreten sind, an der Prüfung nicht teilnehmen oder die Prüfung nicht fortsetzen, wird er/sie zur Nachprüfung nur zugelassen, wenn er/sie dies unverzüglich beantragt und die Hinderungsgründe ausreichend belegt.
- (3) Die Prüfung wird in jedem Teilgebiet im Sinne von § 1 Abs. 2 von zwei Prüfern abgenommen. Bei Meinungsverschiedenheiten der Prüfer entscheidet die Prüfungskommission nach Anhören der Prüfer.
- (4) Die Nachprüfung beschränkt sich auf die Übungen, für die die Leistungsanforderungen nicht erfüllt oder die wegen Verletzung nicht abgelegt wurden.
- (5) Unternimmt es ein/e Bewerber/in, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist er/sie von der Prüfung auszuschließen. An einer eventuellen Nachprüfung gemäß Absatz 2 darf er/sie nicht teilnehmen. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung zurückgenommen werden. Nach Ablauf eines Jahres

ist die Rücknahme einer Prüfungsentscheidung ausgeschlossen. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 sowie nach Absatz 4 trifft der/die Vorsitzende der Prüfungskommission. Der/die Bewerber/in ist vorher zu hören.

§5

Bescheinigung des Prüfungsergebnisses

Die Eignungsfeststellungsprüfung ist bestanden, wenn der/die Bewerber/in in allen Teilgebieten die geforderte Leistung erbracht hat. Hierüber ist ihm/ihr eine Bescheinigung auszustellen, die von dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist und das Dienstsiegel der Hochschule tragen muss.

§6

Gültigkeit der Bescheinigung

Die Bescheinigung nach § 5 hat Gültigkeit für die Zulassungsverfahren der auf die Eingangsprüfung folgenden drei Studienjahre. Dies gilt entsprechend, wenn der/die Bewerber/in in einem anderen Land die Prüfung abgelegt hat (§ 1 Abs. 1 Satz 4).

§7

Studienortwechsel an die Universität Heidelberg

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 gelten entsprechend für Bewerber/innen, die in höhere Fachsemester aufgenommen werden wollen und zuvor an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung studiert haben, bei der für die Aufnahme des Studiums im Studienfach Sport eine Eignungsfeststellungsprüfung nicht vorgeschrieben war. Hat der/die Bewerber/in in seinem/ihrem Studium an einer solchen Hochschule Leistungen erbracht, die erwarten lassen, dass er/sie den praktischen Anforderungen des weiteren Studiums gerecht wird, kann er/sie von der Eingangsprüfung befreit werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission.

§8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Ausgefertigt:

Heidelberg, den 29. März 2006

Professor Dr. Dres h.c. Peter Hommelhoff
Rektor

Anlage

zu § 1 Abs. 2 der Satzung über die Sporteingangsprüfung

Leistungsanforderungen und Bewertungsmaßstäbe 1.

Leichtathletik		<i>Bewerber</i>	<i>Bewerberin</i>
a)	100 m-Lauf	13,4 sec.	15,7 sec.
b)	2000 m-Lauf	---	10,30 min.
c)	3000 m-Lauf	13,0 min.	---
d)	Weitsprung	4,70 m	3,80 m
oder			
	Hochsprung	1,40 m	1,20 m
e)	Kugelstoßen	8,25 m	6,75 m
oder			
	Schleuderball	35 m (1,5 kg)	25 m 1,0 kg

Im Weitsprung, Hochsprung, Kugelstoßen und Schleuderball sind drei Versuche zugelassen.

2. Schwimmen

	<i>Bewerber</i>	<i>Bewerberin</i>
100 m Brust	1.57,5 min.	2.07,5 min.
oder wahlweise		
100 m Kraul	1.47,5 min.	1.57, 5 min.

3. Gerätturnen

Verlangt werden aus den nachfolgend genannten drei Bereichen drei Übungen. Die in den Übungen geforderten Elemente müssen ohne Hilfeleistung in der Grobform demonstriert werden. Stürze oder das Nicht-Vollenden einer Bewegung ist als Durchgefallen zu werten (Beispiel: Zuviel oder zu wenig Rotation beim Hüftumschwung am Reck und damit ein Nicht-Erreichen der korrekten Endposition, ist als durchgefallen zu werten. Ebenso ist die $\frac{1}{2}$ Drehung beim Felgunterschwung deutlich in der Luft zu vollenden und nicht erst während des Bodenkontaktes). An jedem Gerät ist eine Wiederholung zugelassen.

a) Boden
Bewerber

Radwende Strecksprung, Rolle rückwärts zum Stand, Aufschwingen zum flüchtigen Handstand, Handstandabrollen, Anlauf Rad links, Rad rechts

b) Sprung

Bewerber

Sprunghocke Pferd (längs)
Höhe 1,30 m Sprungtisch
1,35 m

c) Barren (1,70 m - 1,80 m hoch)

Bewerber

Kippe aus dem Kipphang in den Grätschsitz, aus dem Grätschsitz abrollen in den Oberarmhang, Stemme rückwärts, Vorschwing, Wende in den Außenquerstand.

a) Boden
Bewerberinnen

Radwende Strecksprung, Rolle rückwärts zum Stand, Aufschwingen zum flüchtigen Handstand, Handstandabrollen, Anlauf Rad links, Rad rechts

b) Sprung

Bewerberinnen

Sprunghocke Pferd (quer) / Sprungtisch
Höhe 1,25 m

c) Reck (kopfhoch)

Bewerberinnen

Hüftaufschwung ohne Schwungbeineinsatz, Hüftumschwung vorlings rückwärts, Felgunterschwingung aus dem Stütz mit ½ Drehung.

4. Spiele

Verlangt werden aus den nach genannten vier Spielen bei Bewerbern drei und bei Bewerberinnen zwei Spiele (nimmt ein Bewerber bei allen vier, eine Bewerberin an drei Spielübungen teil, bleibt die schlechteste Wertung unberücksichtigt). Die Spielprüfungen werden in spielnahen Formen (ggf. in Überzahlsituation oder mit reduzierter Spielerzahl) von (ca.) 10 Minuten Dauer abgenommen.

- a) Basketball: Spielform 3:3 (auf einen Korb (ggf. 3:3+1 »))
- b) Fußball: Spielform 4:4 (auf zwei Tore (ggf. 4:4+1 »))
- c) Handball: Spielform 4:4 (auf ein Tor)
- d) Volleyball: Spielform 4:4

Demonstriert werden sollen die Anwendung der grundlegenden technischen Elemente in der Grobform, sowie das taktische Grundverhalten im Spiel. Technik und Taktik müssen den Wettkampfregeln entsprechen.

5. Gymnastik (nur Bewerberinnen)

Es werden gymnastische Grundformen mit und ohne Handgerät geprüft, wobei auf die technische Ausführung, die Rhythmisierfähigkeit sowie die Koordination Wert gelegt wird.

Die Bewerberin hat die Wahl zwischen einer selbst gestalteten Bewegungsverbinding ohne Handgerät mit Pflichtelementen oder einer vorgegebenen Bewegungsverbinding mit dem Seil.

Vor der Prüfung entscheidet sich die Bewerberin für eine Übung, die bei Nichtgelingen einmal wiederholt werden kann.

Die Pflichtelemente sowie die Bewegungsverbinding mit dem Seil werden vor Beginn der Prüfung beispielhaft gezeigt.

Es ist eine Wiederholung zugelassen.

Übung 1: Prüfungsaufgabe ohne Handgerät

Die Bewerberin zeigt eine von ihr vorbereitete rhythmische Bewegungsverbinding (max. 60 sec.), in welcher folgende gymnastische Elemente enthalten sein müssen:

Grundformen der Gymnastik

Laufen und Springen (Pferdchensprung und Schrittsprung), Hüpfen (vorwärts, rückwärts) - Seitgalopp (rechts, links), Federn (Einzel-, Doppel- und/oder Schlussfedern); ein Gleichgewichtselement (einbeiniger Stand mit abgespreiztem Spielbein, z.B. Standwaage); ein Bodenelement, das ein Rumpfbeugen beinhaltet; weiteres Armkreisen in einem der o.g. Elemente.

Bewertungskriterien:

- rhythmischer Ablauf;
- räumliche Gestaltung;
- technische Ausführung;
- Bewegungsweite;
- Koordination der Einzelbewegungen

Übung 2: Prüfungsaufgabe mit dem Seil

Takt:

- | | | |
|----|-----|---|
| 1. | 1-8 | 8 Laufschrirte mit Seildurchschlag vorwärts (der Seildurchschlag er folgt bei jedem 2. Schrirr - Zweierlauf); |
| 2. | 1-4 | 2 Doppelfederungen am Ort mit 2 Seildurchschlägen vorwärts; |
| | 5-8 | Schlussprünge am Ort mit jeweils einem Seildurchschlag vorwärts; |

3. 1-8 3 Seitgaloppschritte nach rechts und ein Schlusssprung;
3 Seitgaloppschritte nach links und ein Schlusssprung mit je einem Seildurchschlag vorwärts;
4. 1-4 einen Achterschwung vorwärts (Knoten in beiden Händen), an der linken Seite beginnend;
5-8 ½ Drehung links, dabei das Seil an der linken Seite vorbei schwingen zur Vorhalte;
5. 1-8 8 Laufschrirte vorwärts mit je einem Seildurchschlag vorwärts (Einerlauf),
6. 1-8 1/1 Schrittdrehung links mit einem Vorwärtskreisschwung an der linken Körperseite. Während der letzten beiden Schritte das Seil offen an der linken Körperseite ausschwingen lassen.

Bewertungskriterien:

rhythmischer Ablauf;
 Koordinierung von Eigenbewegungen und Gerätebewegungen;
 technische Ausführung der gymnastischen Grundformen sowie Gerätetechnik;
 Bewegungsweite

Satzung zur Änderung der Satzung über die Eignungsfeststellung für das Studium im Fach Sport (Sporteingangsprüfung) an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

11. Februar 2015

Auf Grund von §§ 58 Abs. 6 und 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 3. Februar 2015 die Satzung zur Änderung der Satzung über die Eignungsfeststellung für das Studium im Fach Sport (Sporteingangsprüfung) an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vom 29. März 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 4/2006, S. 101) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung am 11. Februar 2015 zugestimmt.

Artikel 1

In § 1 Absatz 1 Satz 3 wird der Satzteil „in einem anderen Bundesland“ durch die Formulierung „an einer anderen Universität oder Hochschule“ ersetzt.

Artikel 2

In § 1 Absatz 1 Satz 4 wird zwischen den Worten „Gleichwertigkeit“ und „entscheidet“ der Satzteil „einer erfolgreich abgelegten Prüfung, die nicht an einer Universität in Baden-Württemberg abgelegt wurde“, sowie hinter dem Wort „Prüfungskommission“ in Klammern die Erläuterung „gebührenpflichtige Anerkennung“ eingefügt.

Artikel 3

§ 1 Absatz 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt: „In den Teilgebieten Leichtathletik und Turnen müssen insgesamt sechs von sieben Übungen (nach Maßgabe der Anlage) bestanden werden.“

Artikel 4

Zu § 1 wird folgender Absatz 4 hinzugefügt: „Behinderte Bewerber/innen weisen ihre Eignung durch die Vorlage des Deutschen Sportabzeichens für Behinderte nach. Die Bescheinigung über das bestandene Sportabzeichen darf nicht älter als drei Jahre sein und ist mit dem Antrag auf Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung gemäß § 2 vorzulegen.“

Artikel 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft und gilt erstmals für die Eignungsfeststellungsprüfung im Jahre 2015.

Heidelberg, den 11. Februar 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor